16.04.2024, 10:45 Bezirksregierung Köln

# **Umweltinspektionsbericht**

Beh/ASt/Anlagennummer	300 / 0415722 / 0100
Aktenzeichen Bericht	2023-300-0415722-0100/3 vom 16.04.2024
Firma	Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG
Standort	Heidestr. 20, 53340 Meckenheim
Anlage	Feuerverzinkerei mit angeschlossener Vor- und Nachbehandlung Nr. 3.9.1.1 (Anhang 1 zur 4. BlmSchV) Nr. 2.3.c (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	19.09.2023 12 h 3 h
Weitere beteiligte Behörden	Keine

## A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein Checkliste Mantelbogen

Immissionsschutz, allgemein Checkliste Umweltmanagement und

Betriebsorganisation Checkliste AwSV Checkliste TA Luft

AwSV Immissionsschutz, Luft

## B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

#### C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

# D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

### Anlage Mängeldefinitionen

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

## **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.